

Antrag

**der Abg. Alena Fink-Trauschel und
Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Einführung einer Schüler-ID in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Ziele mit der geplanten Einführung einer Schüler-ID verfolgt werden;
2. wie sich der konkrete Zeitplan inklusive der notwendigen Zwischenschritte zur Einführung der geplanten Schüler-ID bis 2026/2027 gestaltet;
3. inwiefern bis 2026/2027 eine landesweite Einführung oder zunächst die Einführung an einzelnen Modellstandorten bzw. Modellschulen geplant ist;
4. inwiefern sich der jetzige Vorstoß zur Einführung einer Schüler-ID von den Bestrebungen und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) aus den Jahren 2000 und 2004 unterscheidet;
5. resultierend aus Ziffer 3, inwiefern sichergestellt wird, dass der erneute Vorstoß zur Einführung einer Schüler-ID nachhaltig verfolgt und umgesetzt wird und nicht erneut wirkungslos bleibt;
6. welche personellen und finanziellen Ressourcen für die Einführung der geplanten Schüler-ID pro Haushaltsjahr vorgesehen sind;
7. welche Funktionen und Anwendungs- bzw. Geltungsbereiche die geplante Schüler-ID umfassen soll;
8. welche Daten (personenbezogene Daten, Schulverläufe, Teilnahme an Fördermaßnahmen, Herkunft etc.) von der geplanten Schüler-ID erfasst und gesammelt werden sollen;

9. zu welchen inhaltlichen Ergebnissen bezüglich des Datenschutzes sowie der Sammlung und Speicherung sensibler personenbezogener Daten der bislang stattgefundene Austausch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten geführt hat;
10. resultierend aus Ziffer 9, inwieweit sie die Einführung einer Schüler-ID in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Bedenken sowie der Tatsache, dass ähnliche Vorhaben in anderen Bundesländern eingestellt oder in der Ausgestaltung stark abgeschwächt wurden, als realistisch erachtet;
11. welche technischen Standards und Maßnahmen bei Entwicklung und Einführung der Schüler-ID umgesetzt und ergriffen werden, um die erhobenen Daten bzw. die Schüler-ID vor Missbrauch, Manipulation und unberechtigten Zugriffen zu schützen;
12. zu welchem Zeitpunkt einem Kind die jeweilige Schüler-ID zugeteilt (bereits ab Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder erst ab Besuch der Primarstufe) und wann die Begleitung bzw. Erfassung des jeweiligen Bildungsverlaufs durch die Schüler-ID enden soll (z. B. mit Schulabschluss, Ausbildungsabschluss, Studienabschluss oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung);
13. inwieweit eine Verknüpfung mit anderen schulischen Systemen (Bibliothek, Mensa, Prüfungsverwaltung), außerschulischen Bildungsorganisationen (z. B. Nachhilfeorganisationen), außerschulischen Organisationen, die z. B. im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Schulalltag eingebunden werden (Sportvereine, Musikschulen), Berufliche Schulen und Ausbildungsstätten, Hochschulen und Universitäten, Kindertageseinrichtungen und Horte sowie der Bundesagentur für Arbeit geplant ist;
14. wie sich Abstimmung und Absprache mit den anderen Bundesländern bzw. der KMK vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweit einheitlichen Schüler-ID oder einer zumindest auch für andere Bundesländer kompatiblen Schüler-ID gestaltet;
15. welche weiteren Schritte und Maßnahmen zu einer umfassenden Digitalisierung des Schul- und Bildungssystems in Baden-Württemberg geplant sind.

25.4.2024

Fink-Trauschel, Dr. Timm Kern, Birnstock, Haußmann,
Weinmann, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger,
Dr. Jung, Karrais, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Aus der Regierungsbefragung am 9. April 2025 wurde deutlich, dass die Landesregierung die Einführung einer landesweiten Schüler-ID plant, mit dem Ziel, die Bildungsverläufe der Schülerinnen und Schüler durchgängig zu erfassen und nachzuvollziehen, Anmeldeöglichkeiten zu vereinfachen und letztlich Bürokratie abzubauen. Dieser Antrag soll daher die genaue Ausgestaltung der geplanten Schüler-ID hinsichtlich Funktionsweise, Umfang, Verknüpfungen mit anderen Systemen sowie der technischen und datenschutzkonformen Umsetzung beleuchten und weitere Maßnahmen für eine umfassende Digitalisierung des Schul- und Bildungssystems in Baden-Württemberg abfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 Nr. KMZ-0141.5-20/43/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche konkreten Ziele mit der geplanten Einführung einer Schüler-ID verfolgt werden;

Zu 1.:

Die Ziele der Einführung einer Schüler-ID sind einerseits die Verbesserung der Verwaltungsprozesse des Schulwesens im Rahmen der Aufgabenerfüllung (u. a. Vermeidung von wiederholten Datenerfassungen und Doppelbuchungen, Erleichterung der Abläufe bei schulübergreifenden Vorgängen wie z. B. Schulwechseln) und andererseits die Erhebung von Schülerindividualdaten, die aufgrund ihrer Kennzeichnung mit einem Pseudonym jahresübergreifend zu individuellen Bildungsverläufen zusammengefasst werden können.

2. wie sich der konkrete Zeitplan inklusive der notwendigen Zwischenschritte zur Einführung der geplanten Schüler-ID bis 2026/2027 gestaltet;

3. inwiefern bis 2026/2027 eine landesweite Einführung oder zunächst die Einführung an einzelnen Modellstandorten bzw. Modellschulen geplant ist;

5. resultierend aus Ziffer 3, inwiefern sichergestellt wird, dass der erneute Vorstoß zur Einführung einer Schüler-ID nachhaltig verfolgt und umgesetzt wird und nicht erneut wirkungslos bleibt;

Zu 2., 3. und 5.:

Die Fragen 2, 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Projekt zur Einführung der Individualdatenerhebung befindet sich in der Umsetzung.

Für das Schuljahr 2026/2027 ist die Durchführung eines örtlich begrenzten Piloten im Rahmen der regulären amtlichen Schulstatistik vorgesehen. Die landesweite Einführung ist nach erfolgter Durchführung des Piloten für das Schuljahr 2027/2028 vorgesehen. Es ist angedacht, nach erfolgreicher Umsetzung die reguläre jährliche Durchführung der amtlichen Schulstatistik in den neuen Prozess zu überführen.

4. inwiefern sich der jetzige Vorstoß zur Einführung einer Schüler-ID von den Bestrebungen und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) aus den Jahren 2000 und 2004 unterscheidet;

Zu 4.:

Die von der KMK ausgesprochenen Empfehlungen zur Umstellung der Schulstatistik von Summen- auf Individualdaten gelten im Grundsatz unverändert.

Zwischenzeitlich gab es mit Blick auf bildungspolitische Weiterentwicklungen Anpassungen im Merkmalsbestand (Kerndatensatz), der erhoben werden soll. Zudem sind technische Entwicklungen sowie aktuelle Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit zu beachten. Die damaligen Konzepte müssen daher entsprechend angepasst werden.

6. welche personellen und finanziellen Ressourcen für die Einführung der geplanten Schüler-ID pro Haushaltsjahr vorgesehen sind;

Zu 6.:

Für die Einführung der Schüler-ID und des Pseudonyms für statistische Datenverarbeitungen werden Personalanteile mehrerer am Projekt beteiligter Personen des Gesamtprojektes Individualdatenerhebung für die Projektdauer genutzt. Summiert entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe eines Vollzeitäquivalents (1 VZÄ).

Die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Schüler-ID sind im Rahmen des Gesamtprojektes Individualdatenerhebung für die Jahre 2025, 2026 und 2027 im Umfang von 1,2 Millionen Euro im Rahmen der im Einzelplan 04 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingeplant.

7. welche Funktionen und Anwendungs- bzw. Geltungsbereiche die geplante Schüler-ID umfassen soll;

Zu 7.:

Um sicherzustellen, dass die Schüler-ID für schulübergreifende Verwaltungsvorgänge (Schulwechsel, Kooperation mit Nachbarschulen o. ä.) verfügbar ist, muss sie in einem zentralen System zusammen mit einigen weiteren personenbezogenen Merkmalen der Schülerin oder des Schülers verknüpft sein. Über das zentrale System können diese Merkmale dann an die andere Schule übermittelt werden, sodass beispielsweise die umfassende Zweiterfassung von Schülerdaten in der weiterführenden Schule (z. B. Anmeldung für Klasse 5) vermieden werden kann.

8. welche Daten (personenbezogene Daten, Schulverläufe, Teilnahme an Fördermaßnahmen, Herkunft etc.) von der geplanten Schüler-ID erfasst und gesammelt werden sollen;

Zu 8.:

In der lokalen Datenbank an der Schule, die von ASV-BW bedient wird, sind wie bisher alle personenbezogenen Daten der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers gespeichert und künftig mit der Schüler-ID verknüpft.

In der zentralen Stelle nach § 115 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz (SchG) ist lediglich ein reduzierter Datensatz vorzuhalten, der mindestens die eindeutige Identifikation der Schülerin bzw. des Schülers sicherstellt bzw. den nach Vorgaben des Schulgesetzes festgelegten Zwecken bedient.

Da die Meldebehörden den Schulen bisher schon einen Datensatz gemäß § 6 Absatz 1 Meldeverordnung übermitteln, ist zu prüfen, ob dieser Datensatz für den genannten Zweck ausreichend ist. Ebenfalls zu prüfen ist, wie die Pflege der Daten über die gesamte Schullaufbahn hinweg sichergestellt werden kann. Die Schüler-ID soll zudem unterbinden, dass ein Nebeneinander von alten und aktualisierten Datensätzen zu einer fehlerhaften Doppelung im Bestand führt.

In den Datensätzen der Schulstatistik wird anstelle der Schüler-ID ein Pseudonym verwendet, das die Verknüpfung der Datensätze zu Bildungsverläufen ermöglicht. Für Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung statistischer Daten ermöglicht das Pseudonym die Rekonstruktion des Personenbezugs an der meldenden Schule.

9. zu welchen inhaltlichen Ergebnissen bezüglich des Datenschutzes sowie der Sammlung und Speicherung sensibler personenbezogener Daten der bislang stattgefundenen Austausch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten geführt hat;

Zu 9.:

Es gab hierzu bislang einen Austausch auf Ebene der Kultusministerkonferenz unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der Länder. Das Kultusministerium erarbeitet derzeit eine Änderung des Schulgesetzes, welche auch die Einführung einer Schüler-ID umfasst. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde dazu bereits einbezogen.

10. resultierend aus Ziffer 9, inwieweit sie die Einführung einer Schüler-ID in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Bedenken sowie der Tatsache, dass ähnliche Vorhaben in anderen Bundesländern eingestellt oder in der Ausgestaltung stark abgeschwächt wurden, als realistisch erachtet;

Zu 10.:

Es gibt mittlerweile zahlreiche Bundesländer, die auf die Individualdatenerhebung in der Schulstatistik umgestellt haben. Die vorgesehene Einführung der Individualdatenerhebung in Baden-Württemberg wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg ist in das Projekt eingebunden.

11. welche technischen Standards und Maßnahmen bei Entwicklung und Einführung der Schüler-ID umgesetzt und ergriffen werden, um die erhobenen Daten bzw. die Schüler-ID vor Missbrauch, Manipulation und unberechtigten Zugriffen zu schützen;

Zu 11.:

Zur Sicherstellung der Erfordernisse des Datenschutzes sind ein detailliertes Konzept der Haltung und Übermittlung von Daten sowie ein umfassendes System von Zugriffs- und Verknüpfungsrechten aller Beteiligten, einschließlich der Maßnahmen des technischen Datenschutzes (Abschottung, Firewalls etc.) und der Informationssicherheit, vorzusehen, welche derzeit ausgearbeitet werden.

12. zu welchem Zeitpunkt einem Kind die jeweilige Schüler-ID zugeteilt (bereits ab Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder erst ab Besuch der Primarstufe) und wann die Begleitung bzw. Erfassung des jeweiligen Bildungsverlaufs durch die Schüler-ID enden soll (z. B. mit Schulabschluss, Ausbildungsabschluss, Studienabschluss oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung);

Zu 12.:

Im Rahmen des laufenden Projekts Individualdatenerhebung wird nur der schulische Bereich betrachtet. Für die Zwecke der Schulverwaltung muss die Schüler-ID spätestens zur Einschulung vorliegen. Die der Schüler-ID zugeordneten Daten sind nach Zweckerreichung, spätestens mit dem Ende der schulischen Laufbahn, zu löschen.

13. inwieweit eine Verknüpfung mit anderen schulischen Systemen (Bibliothek, Mensa, Prüfungsverwaltung), außerschulischen Bildungsorganisationen (z. B. Nachhilfeorganisationen), außerschulischen Organisationen, die z. B. im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Schulalltag eingebunden werden (Sportvereine, Musikschulen), Berufliche Schulen und Ausbildungsstätten, Hochschulen und Universitäten, Kindertageseinrichtungen und Horte sowie der Bundesagentur für Arbeit geplant ist;

Zu 13.:

Zum aktuellen Stand sind die in Antwort auf Frage 1 genannten Ziele im Blick und in der Umsetzung. Sollten weitere Zwecke verfolgt werden, so ist zu prüfen, ob dies im bestehenden Rechtsrahmen möglich ist oder ob ggf. eine Rechtsgrundlage erforderlich wäre.

Dies gilt auch für das im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung festgehaltene Vorhaben, eine bundesweit einheitliche Schüler-ID einzuführen und diese mit einer Bürger-ID zu verknüpfen.

14. wie sich Abstimmung und Absprache mit den anderen Bundesländern bzw. der KMK vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweit einheitlichen Schüler-ID oder einer zumindest auch für andere Bundesländer kompatiblen Schüler-ID gestaltet;

Zu 14.:

Die Länder stehen nicht nur im bei der KMK angesiedelten Ausschuss für Schulstatistik (vormals Kommission Statistik [Schule]), sondern auch bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in ständigem Austausch. Themenfeldführer für das OZG-Projekt einer bundeseinheitlichen ID für den Bereich Schule und Bildung ist Sachsen-Anhalt.

15. welche weiteren Schritte und Maßnahmen zu einer umfassenden Digitalisierung des Schul- und Bildungssystems in Baden-Württemberg geplant sind.

Zu 15.:

Das Kultusministerium hat eine Strategie zur Digitalisierung an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg veröffentlicht (https://kn.baden-wuerttemberg.de/Strategiepapier_Digitale_Schule_BW.pdf).

Hier werden in vier miteinander in engster Beziehung stehenden Handlungsfeldern Ziele und Maßnahmen dargestellt. Die Bearbeitung erfolgt unter Einbindung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung, des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, des Landesmedienzentrums, der örtlichen Medienzentren sowie von weiteren Partnern wie der Landesanstalt für Kommunikation und technischen Dienstleistern. Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit den Schulträgern, die gesetzlich für die Ausstattung der Schulen zuständig sind.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg | Postfach 10 29 32 | 70025 Stuttgart

Per E-Mail

An die
Präsidentin des Landtags von Baden-
Württemberg

Telefon: +49 711 615541-0
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

Geschäftszeichen: LfDIAbt3-0554.6-5/3
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 21.05.2025

[ingang.antwortregierung@landtag-
bw.de](mailto:ingang.antwortregierung@landtag-bw.de)

Antwort des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

auf den Antrag der Abgeordneten Alena Fink-Trauschel und Dr. Timm Kern
u.a. FDP/DVP

- Einführung einer Schüler-ID in Baden-Württemberg
- Drucksache 17/8745

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Antrag nehme ich allgemein wie folgt Stellung:

Die Kultusverwaltung in Baden-Württemberg hat bereits wiederholt Anläufe unternommen, landesweit für jede Schülerin und jeden Schüler sogenannte Schülerindividualdaten unter Verwendung einer einheitlichen, zumindest die gesamte Ausbildungszeit überdauernden ID-Nummer zentral zu speichern. Damit hat die Kultusverwaltung bereits in der Vergangenheit ein Konglomerat von Zwecken verfolgen wollen: Zum einen sollen die Daten der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen, zum anderen gewissen Verwaltungszwecken

Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de
Telefon: +49 711 615541-0

Internetseite: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>
Serviceportal: <https://www.service-bw.de>

Datenschutz: Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO können unserer Internetseite entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Seite 1 von 5



z. B. bei Schulwechsel und (Mehrfach-)Bewerbungen auf Schulplätze. Außerdem sollen daraus Statistiken erstellt und hieraus schulpolitische Erkenntnisse gewonnen sowie weitergehende wissenschaftliche Erkenntnisse ermöglicht werden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg hat zu dieser Thematik bereits in der Vergangenheit wiederholt Stellung genommen (vgl. etwa den 31. Tätigkeitsbericht 2012/2013, LT-Drs. 15/4600, S. 121 f. m. w. Nachweisen zu früheren Befassungen). Die datenschutzrechtlichen Implikationen eines solchen Vorhabens haben sich – auch durch die Geltung der Datenschutz-Grundverordnung – nicht wesentlich verändert.

Der Arbeitskreis Schule und Bildungseinrichtungen der Datenschutzkonferenz, in welchem auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vertreten ist, steht darüber hinaus seit einiger Zeit mit der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Thema Bildungsverlaufsregister im kritischen Austausch, das mit der in Baden-Württemberg wiederholt diskutierten Individual-Schülerdatei eng verknüpft ist.

Auch aus dem Entwurf einer Datenstrategie der Landesregierung, der kürzlich im Beteiligungsportal kommentiert werden konnte (<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/datenstrategie>), lässt sich zum sogenannten Datenraum „Bildung und Weiterbildung“ (zu den diesbezüglichen Anmerkungen meiner Behörde s. <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/datenstrategie/bildung-und-weiterbildung>) entnehmen, dass erwogen wird, pseudonymisierte Entwicklungs- und Leistungsdaten, die noch bis in den Übergangsbereich von der Schule in den Beruf erhoben und gespeichert werden sollen, sowohl auf Individualebene dazu zu nutzen, Förder- und Kaderangebote mit größtmöglicher Wirksamkeit zu entwickeln und einzusetzen, als auch dazu, nach Aggregation und Verknüpfung mit weiteren Daten Entwicklungsprozesse vorausschauend zu gestalten und wissenschaftliche Auswertungen zu ermöglichen. Hierzu soll darüber hinaus im Rahmen einer Open-Data-Strategie eine Schnittstelle etabliert werden, die anderen Einrichtungen einen Abruf freigegebener Daten erlaubt.

Die damit beabsichtigte, den individuellen Bildungsverlauf jeder Schülerin und jedes Schülers betreffende Erhebung bzw. Verknüpfung personenbezogener Daten von größtenteils minderjährigen, und damit auch nach der Datenschutz-Grundverordnung besonders schutzwürdigen Schülerinnen und Schülern zum Zwecke der Abbildung ganzer



Bildungskarrieren im Rahmen eines Bildungsverlaufsregisters würde einen Paradigmenwechsel in der amtlichen Statistik darstellen, welcher wegen des damit verbundenen umfassenden und tiefgehenden Grundrechtseingriffs verfassungs-, statistik- sowie datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen müsste.

Soweit generell daran gedacht sein sollte, individuelle Bildungsbiographien zentral zu erfassen, sind die damit verbundenen Risiken sorgfältig zu bedenken. Der Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit gerade auch der Minderjährigen ist in einer freiheitlichen Rechtsordnung ein hohes Gut. Eine zu weitgehende Überwachung der Entwicklungsverläufe ist daher zu vermeiden. Dabei ist zu bedenken, dass es Kindern und Jugendlichen stets weitestgehend möglich bleiben sollte, sich unbelastet von Einschätzungen, Bewertungen und Erwartungen ihrer pädagogischen Betreuerinnen und Betreuer neu zu erfinden und weiter zu entwickeln.

Auch die pseudonyme Erfassung konkreter Bildungsverläufe – zumal unter Verwendung einer dauerhaften Schüler-Individualnummer – stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der allenfalls für konkrete Zwecke hinreichenden Gewichts erfolgen kann, soweit dies zur Zweckerreichung notwendig ist. Bei der Entscheidung darüber, inwieweit Daten über individuelle – und sei es auch pseudonymisierte – Bildungsverläufe erfasst und ggf. veröffentlicht oder sonst zugänglich gemacht werden sollen, ist zu bedenken, dass eine Person umso eher individualisiert werden kann, je mehr Daten von einem Individuum verfügbar sind. Die Verarbeitung solcher Daten kann daher mit hohen Risiken für die Betroffenen verbunden sein und will deswegen zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen sorgfältig erwogen sein.

Insgesamt ist genau zu prüfen, zu jeweils welchem Zweck die Erfassung und Weiterverarbeitung welcher personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern durch wen und für welchen Zeitraum erforderlich und angemessen ist. Besonders wichtig ist es, insoweit schon im Ansatz nach den verfolgten Zwecken zu differenzieren: Für die individuelle Förderung vor Ort dürfte eine zentrale Speicherung nicht erforderlich sein, nachdem die Förderung vorwiegend von der jeweiligen Schule erfolgt. Weder eine zentrale Speicherung noch die Einführung und Verwendung einer einheitlichen SchülerID erscheint hierfür notwendig. Zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen muss es vielmehr grundsätzlich bei der Verantwortlichkeit der einzelnen Schule bleiben und darf es keine zentrale Überwachung durch die Kultusverwaltung geben. Die Erforderlichkeit für den Förderungszweck ist beispielsweise auch bei der Speicherdauer zu beachten: Informationen über Leistungsdefizite



aus der Grundschule werden nach wenigen Jahren – beispielsweise für die individuelle Förderung in den höheren Klassen der weiterführenden Schule – nicht mehr von Bedeutung sein. Dies gilt erst recht, wenn die Leistungsdefizite überwunden sind. Deswegen sind bei den Bildungseinrichtungen angemessene (kurze) Fristen für die Speicherung vorzusehen.

Für Zwecke der Steuerung des Bildungswesens und der Qualitätsentwicklung der Schulen dürften im Allgemeinen (in der jeweiligen Bildungseinrichtung) aggregierte Daten genügen, bei welchen kein Personenbezug auf einzelne Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mehr möglich sein dürfen. Dann wäre der Datenschutz nicht mehr betroffen.

Inwieweit es für noch unbekannte Forschungszwecke erforderlich und angemessen sein kann, individuelle Bildungsverläufe – ggf. zentral und ohne Einflussmöglichkeit der Individuen – zu speichern, ist angesichts des erheblichen Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der besonders schutzwürdigen Minderjährigen und einer – je nach Art und Umfang der zu den Individuen gespeicherten Informationen – im Falle der Identifikation möglicherweise bestehenden Diskriminierungsgefahr sorgfältig zu prüfen. Für Zwecke der Forschung müsste ggf. sodann gesetzlich klar geregelt werden, wer unter welchen Voraussetzungen Zugang zu welchen Daten in welcher Form (pseudonymisiert, anonymisiert, aggregiert) und unter Einhaltung welcher technischen und organisatorischen Maßnahmen erhält. Nicht jede Forschung im Bildungsbereich benötigt Individualdaten über viele Jahre. In einem Antrag der Forschungseinrichtung müsste begründet werden, welche Daten in welcher Qualität benötigt werden. Vor allem beim Wunsch nach Individualdaten, auch wenn diese pseudonymisiert sein sollten, muss dieser – was gesetzlich zu regeln wäre – gründlich und nachvollziehbar begründet sein.

Soweit der Gesetzgeber nach der oben beschriebenen Prüfung eine zentrale Speicherung und Verarbeitung von Schülerindividualdaten trotz des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Schülerinnen und Schüler für erforderlich und angemessen halten sollte, müsste nach der verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitstheorie der parlamentarische Gesetzgeber selbst die konkreten Zwecke der Verarbeitung bestimmen und den Umfang der jeweils für erforderlich erachteten Datenverarbeitung regeln. Er dürfte die wesentlichen Entscheidungen nicht einem Ordnungsgeber überlassen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz müssten hierbei sehr hoch angesetzt werden, da ein Abfluss der Daten an unberechtigte Dritte für eine große Masse an Minderjährigen und für unseren Rechtsstaat weitreichende Folgen hätte und insbesondere einen erheblichen

 **Baden-Württemberg**
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Vertrauensverlust bewirken würde. Die Kultusverwaltung müsste gesetzlich verpflichtet sein, für die beständige Einhaltung dieser Maßnahmen Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Tobias Keber